

32. Ist der Rechtsweg zulässig für Klagen, mit denen die Feststellung verlangt wird, daß jemand Beamter sei?

III. Zivilsenat. Ur. v. 11. März 1924 i. S. Stadtgemeinde S. (Bekl.)
w. R. (Kl.). III 282/23.

I. Landgericht M.-Glabbach. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger wurde nach Wahl durch das Kuratorium von der Regierung in Düsseldorf mittels Urkunde vom 31. Oktober 1914 endgültig zum Leiter der Kaiser-Wilhelm-Schule in S., einer städtischen Rektoratsschule (Mittelschule), ernannt und am 1. Dezember 1914 von dem Kreis Schulinspektor in sein Amt eingeführt. Infolge von Mißheftigkeiten kündigte ihm die Beklagte am 16. Februar 1921 zum 1. April 1921 und verweigerte von da an jede Gehaltszahlung. Der Kläger erkannte die Kündigung nicht als rechtswirksam an, behauptete vielmehr auf Lebenszeit angestellt zu sein, und klagte auf Zahlung des am 1. April 1921 fällig gewordenen Vierteljahrsgehalts. Die Beklagte vertrat die Auffassung, daß sie mit dem Kläger nur einen Privatdienstvertrag geschlossen habe. Lebenslanglich angestellter Beamter habe er nur im Falle der Aushändigung einer Anstellungsurkunde durch sie werden können. Die Regierung sei zur Anstellung von städtischen Beamten nicht befugt. Demgemäß beantragte die Beklagte Klageabweisung und erhob Widerklage auf Feststellung, daß der Kläger nicht als Beamter der Stadt S. auf Lebenszeit angestellt und insbesondere nicht berechtigt sei, von der Beklagten auf Lebenszeit das Gehalt als Leiter der Kaiser-Wilhelm-Schule zu beanspruchen. Der Kläger beantragte Abweisung der Widerklage und führte aus, daß die Ernennungsurkunde der Regierung die erforderliche Anstellungsurkunde sei.

Das Landgericht gab der Klage und der Widerklage statt, ersterer deshalb, weil die Beklagte dem Kläger erst zum 31. Dezember 1921 habe kündigen dürfen, letzterer wegen Fehlens einer Anstellung des

Klägers durch die Beklagte. Gegen dieses Urteil legte nur der Kläger Berufung ein, so daß nur noch die Widerklage im Streit blieb. Der Kläger verlangte ihre Abweisung. Die Beklagte beantragte, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, „daß die Entscheidung über den Anspruch des Klägers auf Zahlung des Gehalts von der Beklagten weg falle“. Sie beschränkte damit ihren Widerklagantrag auf die Feststellung, daß der Kläger nicht als Beamter auf Lebenszeit angestellt sei. Den Grund für diese Änderung bildete das preussische Mittelschullehrer-Dienstvertragsgesetz vom 14. Januar 1921 (RDG.), nach dem der Kläger etwaige Gehaltsansprüche nicht mehr gegen die Beklagte, sondern nur noch gegen die Landesmittelschulkasse geltend machen kann. Die Beklagte will aber trotzdem an der von ihr begehrteten Feststellung ein Interesse haben, da sie an die Kasse Beiträge für den Kläger zahlen müsse, wenn er wirklich lebenslanglich angestellt sei.

Das Oberlandesgericht bejahte die Eigenschaft des Klägers als Beamten der Beklagten, gab seiner Berufung statt und wies die Widerklage ab. Die Revision der Beklagten wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Widerklage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen werde.

Gründe:

Das Beamtenverhältnis ist ein Verhältnis des öffentlichen Rechts; die aus ihm entspringenden Ansprüche sind öffentlich-rechtliche. Sie können deshalb im Rechtswege nur verfolgt werden, soweit das Gesetz es gestattet. In Übereinstimmung mit früheren reichs- und landesrechtlichen Vorschriften bestimmt Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf., daß für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht. In Rechtsstreitigkeiten, die derartige Ansprüche der Beamten zum Gegenstand haben, werden die Gerichte vielfach genötigt sein, die Vorfrage zu entscheiden, ob ein Beamtenverhältnis besteht. Ihre Bejahung oder Verneinung hat aber nur Bedeutung für den im Prozeß befangenen vermögensrechtlichen Anspruch. Dagegen steht den Gerichten die Feststellung des Beamtenverhältnisses als solchen, eben seiner öffentlich-rechtlichen Natur wegen, nicht zu. Ein Antrag auf Feststellung der Beamteneigenschaft kann zwar unter Umständen als Antrag auf Feststellung eines sich auf diese Eigenschaft gründenden vermögensrechtlichen Anspruchs, etwa eines Gehaltsanspruchs, gemeint sein. Dann liegt eine ungenaue Fassung des Antrags vor, die sachlich unschädlich ist. Auch wird nicht selten dem Antrag auf Feststellung oder Erfüllung eines vermögensrechtlichen Beamtenanspruchs der Antrag auf Feststellung der Beamteneigenschaft selbst vorausgeschickt. Ihm kommt nur vorbereitende Bedeutung zu, ähnlich wie dem Antrag auf Feststellung des Eigentums an einer Sache, der dem Antrag auf ihre

Herausgabe vorangestellt wird (vgl. RGH. Bd. 72 S. 223). Für Klagen jedoch, mit denen die selbständige, von streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen losgelöste Feststellung verlangt wird, daß jemand Beamter sei, ist der Rechtsweg nicht gegeben. Das alles gilt ebenso für Klagen, mit denen die umgekehrte, die Beamteneigenschaft verneinende Feststellung begehrt wird. Auch für sie ist der Rechtsweg unzulässig.

Die vorstehenden Erwägungen lassen die Zulässigkeit des Rechtswegs für den ursprünglichen Widerklagantrag als unbedenklich erscheinen. Sein Schwerpunkt lag in dem Verlangen, dem Kläger den Anspruch auf lebenslängliche Gehaltszahlung, den er gegen die Beklagte auf Grund der von ihm behaupteten Anstellung geltend machte, abzuerkennen. Der einleitende Satz des Antrages hob nur einen für die Sachentscheidung wesentlichen Inzidentpunkt besonders hervor. Er war kein selbständiger Teil des Widerklagantrags.

Böllig verändert hat sich die Rechtslage aber durch die Einschränkung, die der Widerklagantrag in der Berufungsinstanz erfahren hat. Der den Gehaltsanspruch des Klägers betreffende Teil des Antrages ist gestrichen, also gerade der, über den die Gerichte zu entscheiden befugt waren. Die Beklagte ist zu dieser Streichung veranlaßt worden, weil dem Kläger mit Rücksicht auf § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 a MDG. Gehaltsansprüche nur noch gegen die Landesmittelschulklasse, nicht mehr gegen die Beklagte zustehen. Ein von ihm gegen die Beklagte zu erhebender Gehaltsanspruch befindet sich nicht mehr im Streit. Der verbleibende Teil des Widerklagantrags steht mit vermögensrechtlichen, dem Rechtswege zugänglichen Ansprüchen des Klägers nicht mehr in Verbindung. Er zielt lediglich auf Verneinung des Beamtenverhältnisses des Klägers. Seine ausschließlich öffentlichrechtliche Bedeutung erfährt noch eine besondere Beleuchtung durch die Art und Weise, wie die Beklagte das Fortbestehen ihres Interesses an der begehrten Feststellung begründet. Sie legt dar, daß von der Beamteneigenschaft des Klägers ihre Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die Landesmittelschulklasse abhängt. Daß ihre Beziehungen zu dieser lediglich dem öffentlichen Recht angehören und im Wege des Zivilprozesses nicht geordnet werden können, bedarf keiner Ausführung. Eine Deutung des Widerklagantrags dahin, daß mit ihm die Feststellung eines zwischen den Parteien bestehenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses begehrt werde, ist angesichts seines Wortlauts und seiner Begründung unmöglich. Für die Widerklage mit ihrem jetzigen Inhalt ist demnach der Rechtsweg unzulässig.